

Ein LINKES Leitbild für die Landwirtschaft in Brandenburg

Beschluss der Landtagsfraktion vom 29.9.2020

Präambel

Die spekulationsbedingte Verteuerung der landwirtschaftlichen Produktionsfläche und der Übergang von Landwirtschaftsflächen und ganzen Betrieben an landwirtschafts- und ortsfremde Investoren gehören zu den großen Problemen der heimischen Agrarwirtschaft, denn sie gefährden regionale Wertschöpfung und eine in der Region verwurzelte und akzeptierte Landwirtschaft. Um dem entgegenzuwirken wird ein Agrarstrukturgesetz benötigt, das zusätzliche Regulationsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Bodenmarktes vorsieht. Die Frage, welche Agrarstrukturen ein solches Gesetz befördern soll, hängt maßgeblich von der Frage ab: Welche Art der Landwirtschaft streben wir zukünftig für Brandenburg an? Der hier vorgelegte Entwurf für ein landwirtschaftliches Leitbild ist dafür ein Diskussionsbeitrag aus LINKER Sicht.

Leitsatz

Die brandenburgische Landwirtschaft ist vielfältig und eine strategische, systemrelevante Grundlage des Lebens im Land. Sie leistet ihren Beitrag zur Ernährungssouveränität, zur nachhaltigen Ernährungssicherung und Energieproduktion bei möglichst hoher regionaler Wertschöpfung, sichert unsere natürlichen Lebensgrundlagen, erhält die Kulturlandschaft und leistet ihren Beitrag zur Entwicklung der ländlichen Regionen. Sie arbeitet nachhaltig in Bezug auf den wirtschaftlichen Erfolg, den Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz und abgesicherte Arbeits- und Einkommensverhältnisse für die Landwirtinnen und Landwirte und Beschäftigten.

Das Leitbild im Einzelnen

Flächeneigentum

Landwirtschaftlicher Flächenbesitz soll breit gestreut sein. Flächeneigentum von Landwirtschaftsbetrieben, die ihre Wirtschaftsweise am Leitsatz ausrichten, ist eine wichtige Grundlage zur Absicherung des Betriebs. Daneben kann auch Flächenbesitz von ortsansässigen Privatpersonen, Mitgliedern landwirtschaftlicher Genossenschaften und gemeinnützigen Vereinen sinnvoll sein, um eine ortsverbundene und an Gemeinwohlbelangen ausgerichtete Bewirtschaftung zu gewährleisten. Voraussetzung ist eine langfristige Verpachtung an ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe. Bodeneigentum in öffentlicher Hand ist darüber hinaus ein wichtiges Instrument, um öffentliche Interessen hinsichtlich Agrarstruktur, Umweltbelangen und Unterstützung von alternativen Modellen und Junglandwirt*innen durch zielgerichtete Verpachtung zu befördern.

Kriterium dafür, ob die Ausdehnung von Flächeneigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes zu befürworten ist, ist zum einen die Ausrichtung des Betriebes an diesem Leitbild und ihre dauerhafte strukturelle Absicherung, zum anderen die Frage, ob weiteres eigenes Flächeneigentum zur wirtschaftlichen Absicherung des Betriebes erforderlich ist.

Regionalität

Brandenburgische Landwirtschaftsunternehmen leisten vorrangig einen Beitrag zur Versorgung der Region mit Lebensmitteln, aber auch mit Energie. Sie tragen zur Wertschöpfung in der Region bei, indem sie nach Möglichkeit regionale Verarbeitung und Vermarktung von Produkten unterstützen und in der Region Steuern zahlen. Sie sind darüber hinaus in der Region verwurzelt, indem sie Arbeitskräfte vor Ort beschäftigen und ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung und zur Akzeptanz der Landwirtschaft in den ländlichen Räumen leisten. Ein wichtiger Hinweis auf die Erfüllung dieser Kriterien ist die Ortsansässigkeit der Betriebsinhaber in der Region.

Ökonomie

Landwirtinnen und Landwirte müssen von den Erlösen ihrer Arbeit gut leben können – unter Berücksichtigung der Vergütung besonderer Gemeinwohlleistungen durch die öffentliche Hand. Voraussetzung dafür ist eine starke Stellung in der Wertschöpfungskette außerhalb des sozial und ökologisch zerstörerischen Wettbewerbs am Weltmarkt. Haupterwerbsbetriebe spielen zur Existenzsicherung eine besonders wichtige Rolle. Der Erwerb und die Pacht landwirtschaftlicher Betriebsfläche muss zu wirtschaftlich darstellbaren Konditionen erfolgen können.

Nachhaltigkeit

Die Landbewirtschaftung erfolgt so, dass Bodenfruchtbarkeit dauerhaft erhalten und natürliche Ressourcen inklusive biologischer Vielfalt geschont werden und eine vielfältige Kulturlandschaft gefördert wird. Angestrebt wird eine Kreislaufwirtschaft, die auch Tierhaltung in einem der Fläche angepassten Umfang beinhaltet. Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz. „Gute Arbeit“ in Form gut bezahlter und sozial abgesicherter Einkommensverhältnisse und betrieblicher Mitbestimmung soll Standard für in der Landwirtschaft Beschäftigte sein.

Betriebsform

Ein Nebeneinander unterschiedlicher Betriebsformen und –größen trägt zur Vielfalt der Landwirtschaft in Brandenburg bei. Bei juristischen Personen kommt es darauf an, einen beherrschenden Einfluss von Anteilseignern auszuschließen, von denen kein Geschäftsmodell im Sinne dieses Leitbildes insbesondere bezüglich der Ortsgebundenheit zu erwarten ist. Genossenschaften und kooperative Landwirtschaftsformen bieten dafür strukturell gute Voraussetzungen. Leitbildgerechte Unternehmen sollen Bestandsschutz genießen und nicht aufgrund agrarpolitischer Entscheidungen zerschlagen werden.

Instrumente

Grundstücksverkehrsrecht

Ein neu auszugestaltendes Grundstücksverkehrsrecht muss die Möglichkeit eröffnen, Grundstücksgeschäfte zu versagen, wenn sie dem Leitbild widersprechen, oder sie an entsprechende Auflagen zu knüpfen. Kriterium ist das Geschäftsmodell des erwerbenden Unternehmens, wichtiges Indiz die Ortsansässigkeit des Unternehmensinhabers. Verkauf an Nichtlandwirte kann genehmigt werden, wenn es sich um ortsansässige Personen und gemeinnützige bzw. gemeinwohlorientierte Träger handelt, die sich grundsätzlich zu langfristiger Ver-

pachtung an Landwirtschaftsbetriebe verpflichten. Gleiches gilt für Genossenschaftsmitglieder und wenn Bodeneigentum dauerhaft in kooperative Landwirtschaftsformen eingebracht wird. Der Verkauf von Unternehmensanteilen (Share Deals) muss in die Genehmigungspflicht nach strengen Kriterien einbezogen werden, um Betriebsübernahmen durch nicht-landwirtschaftliche und nicht ortsgebundene Investoren zu unterbinden. Eine Deckelung von Grundstückspreisen soll erfolgen, wenn der nicht leitbildgerechte Flächenerwerb wirksam ausgeschlossen werden kann.

Vorkaufsrecht

Bei Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts haben Landwirtschaftsbetriebe Vorrang, die leitbildgerecht wirtschaften. Kriterien sind beispielsweise regionale Versorgung und Wertschöpfung, regionales Engagement, sozialversicherungspflichtige Arbeits- und Ausbildungsplätze und betriebliche Mitbestimmung, kooperative Landwirtschaftsformen, Junglandwirte, Vollerwerbslandwirte, Gartenbau oder flächengebundene Tierhaltung, nachhaltiges Wirtschaftskonzept (z.B. Ökobetrieb, Beteiligung an Agrarumweltmaßnahmen), konkreter Flächenbedarf. In Konkurrenzsituationen sind die Kriterien im Einzelfall abzuwägen. Das Vorkaufsrecht sollte darüber hinaus zugunsten eines strategischen, öffentlichen Bodenfonds ausgeübt werden können, der wiederum diese Flächen langfristig an leitbildgerecht arbeitende Landwirtschaftsbetriebe mit fairen Pachtpreisen und nachhaltigen Vertragsbedingungen verpachtet.

Pachtverträge

Die Genehmigung von Pachtverträgen setzt voraus, dass der Pachtzins sich am möglichen Ertrag auf der Fläche orientiert. Überhöhte Pachtpreise sollten als sittenwidrig abgelehnt werden. Das setzt eine durchgängige Anzeige der Pachtverträge voraus, weshalb nicht erfolgte Anzeigen sanktioniert werden müssen.

Steuerrecht

Zur Begrenzung der Grundstückspreise und zur Erleichterung der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts soll auf Bundesebene die doppelte Grunderwerbsteuer (also die Grunderwerbsteuer für das vorkaufsberechtigte Siedlungsunternehmen) abgeschafft werden. Um Share Deals als schwieriger zu kontrollierende Form des Grundstücksverkehrs unattraktiver zu machen soll für Share Deals eine quotale Grunderwerbsteuer eingeführt werden, die Grunderwerb entsprechend der erworbenen Geschäftsanteile steuerpflichtig macht.

Transparenz

Als Entscheidungsgrundlage für Grundstücksverkehrsgenehmigungen und weitere agrarpolitische Entscheidungen muss eine volle Transparenz beim landwirtschaftlichen Grundbesitz und insbesondere bezüglich der Eigentümerstrukturen von Agrarunternehmen gewährleistet werden.

Bodenfonds

Ein strategischer, öffentlicher Bodenfonds eröffnet die Möglichkeit, agrarstrukturelle und gemeinwohlorientierte Ziele des Landes über gezielte langfristige Verpachtung zu verfolgen. Angestrebt werden sollte, zusätzlich zu den vorhandenen Landesflächen die restlichen BVVG-Flächen in einen solchen Bodenfonds zu überführen und diesen mit weiteren zu erwerbenden Flächen aufzustocken. Für den Bodenfonds muss haushaltsrechtlich abgesichert

werden, dass agrarstrukturelle und gemeinwohlorientierte Ziele und nicht fiskalische Zweck der Verpachtung sind.

Förderung

Die Agrarförderung soll auf die Umsetzung des Leitbildes ausgerichtet sein. Sie soll nicht darauf angelegt sein, bestehende Agrarstrukturen zu verändern, soll aber Lenkungswirkung entfalten, indem leitbildgerechte Bewirtschaftungsformen wirtschaftlich besonders attraktiv werden.